



FC Huchting e.V.

Vereinssatzung des F.C. Huchting e.V.

Vereinsregister Bremen VR 2030 HB

in der Fassung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 24. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz, Zweck	2
§ 3 - Mitgliedschaft	3
§ 4 - Beiträge und Gebühren	4
§ 5 - Wahl- und Stimmfähigkeit	5
§ 6 - Organe	5
§ 7 - Mitgliederversammlung	5
§ 8 - Vorstand	6
§ 9 - Ehrenrat	7
§ 10 - Ausschüsse	7
§ 11 - Kassenprüfung	7
§ 12 - Ehrung	7
§ 13 - Haftung	7
§ 14 - Beurkundung.....	8
§ 16 – Auflösung, Verschmelzung.....	9

§ 1 - Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein ist am 1. April 1953 unter dem Namen "F.C. Huchting e.V." gegründet worden.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bremen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußballsports als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, Erhaltung ihrer Gesundheit und Lebensfreude und Pflege der Gemeinschaft. Besonderen Wert legt der Verein auf die körperliche Ertüchtigung der Kinder und Jugendlichen. Die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, dem Fachverband und allen anderen sportlichen Vereinen und Institutionen ist die Grundlage der Tätigkeit.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit vollzieht sich auf demokratischer Grundlage.

§ 2 – Gemeinnützigkeit und Finanzwirtschaft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen bzw. hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage und die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann man durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung, die bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden muss, werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bestätigt wird die Aufnahme durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Gegen den ablehnenden Beschluss ist der Einspruch zulässig; für das Verfahren gilt § 3 Absatz 8 entsprechend.
3. Mit Abgabe der Eintrittserklärung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und allen zusätzlich erlassenen Ordnungen.
4. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Die Mitgliedschaft besteht so lange fort, bis sie nach Absatz 5 endet oder nach Absatz 6 gekündigt wird.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins.
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich und muss beim Vorstand schriftlich sechs Wochen vorher eingehen, Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein, bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Vorstand getroffen werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei Vorliegen folgender Gründe:
 - a) wegen grober oder vorsätzlicher
oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder anderer bindender Ordnungen;
 - b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen und den Zweck des Vereins;
 - c) wegen Vorliegens strafbarer oder ehrenrühriger Handlungen;
 - d) wegen Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.

8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Zustellungsdatum an, schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat, der über die Beschwerde entscheidet, ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbescheid keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
9. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
10. Betriebssportgruppen können sich dem Verein anschließen. Über Aufnahme, Rechte und Pflichten sowie über Ausscheiden beschließt der Vorstand. Angehörige von Betriebssportgruppen sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 4 - Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen kann vom Vorstand beschlossen werden.
2. Die Beiträge werden jährlich für 12 Monate im Voraus fällig. Sie können auch in Halb- oder Vierteljahresraten bezahlt werden. Die Fälligkeit von Umlagen wird bei der Festsetzung bestimmt. Im Übrigen gelten für Umlagen die Bestimmungen über die Beiträge entsprechend. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von fälligen Zahlungspflichten bis zu ihrem Wirksamwerden.
3. Die Beiträge sind eine Bringeschuld. Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag auf dem Rechtsweg erhoben werden. Alle aus rückständigen Beiträgen entstehenden Unkosten nebst der Mahngebühren gehen zulasten der säumigen Mitglieder.
Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann der Ausschluss des Mitgliedes (§ 3, 7d) erfolgen.
4. Auf Antrag kann vom Vorstand Mitgliedern der Beitrag gestundet oder auch teilweise, zeitweise oder ganz erlassen werden.
5. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Beitragsschuld.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 - Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben.
3. Mitglieder über 16 Jahre können an Versammlungen teilnehmen, wenn von der betreffenden Versammlung nicht anders beschlossen wird.

§ 6 - Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) der Ehrenrat

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Mitgliedsversammlungen können einberufen werden durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand einen entsprechenden Antrag vorlegen.
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand. Sie müssen mindestens vier Wochen vorher im Aushangkasten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.
 Zugelassen, aber nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einberufung gegenüber allen Mitgliedern, ist die zusätzliche Übermittlung der Einladung oder eines Hinweises auf sie per Post, Fax, E-Mail oder in einer sonstigen nach § 126b BGB zulässigen Weise, wenn das Mitglied durch Mitteilung seiner elektronischen Anschrift (z.B. Fax, E-Mail) oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, dass es mit der elektronischen Übermittlung von Erklärungen des Vereins einverstanden ist; der Vorstand soll zudem ergänzend die Einladung auf der Homepage des Vereins bekannt geben.
3. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:
 - a) der Bericht des Vorstands einschließlich Kassenbericht
 - b) der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands, des Ehrenrats und der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Beiträge und sonstigen Zahlungspflichten (§ 4 Absatz 1 Satz 1)
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, den Zusammenschluss mit anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins.

Die Berichte des Vorstandes zur Jahreshauptversammlung können den Mitgliedern vorher auch schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

4. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand vorliegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Sind diese nicht fristgerecht beim Vorstand eingegangen, muss die Dringlichkeit von der Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit eingeholt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) 1. und 2. Kassenwart
 - c) Jugendleiter
 - d) Herren- und Damenspielleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende mit dem 1. Kassenwart oder einer von Ihnen mit dem 2. Kassenwart.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Geschäfte vom amtierenden Vorstand weitergeführt bis zur Neuwahl.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereins, die Entscheidung über alle Finanzangelegenheiten des Vereins im Rahmen der Einnahmen und im Sinne der Zweck- und Zielsetzung.

Dem Vorstand obliegen ferner die Anstellung, der Einsatz und die Entlassung von Übungsleitern und Personal.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch ein anderes Mitglied zu besetzen.

§ 9 - Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die mindestens das 40. Lebensjahr erreicht haben müssen, nicht dem Vorstand angehören und für dieses Amt besonders geeignet sein sollen.
2. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreise.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren und im Interesse des Vereins bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern als Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz zu fungieren. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern ist der Ehrenrat die Berufungsinstanz.

§ 10 - Ausschüsse

Zu seiner Beratung und Unterstützung kann der Vorstand für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche ständige oder befristet tätige Ausschüsse einsetzen und deren Vorsitz bestimmen.

§ 11 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen keinem Organ nach § 6b und c angehören.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 - Ehrung

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Sport allgemein besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 13 - Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen entstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hiervon unberührt.

2. Die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Vereinsmitgliedern richtet sich nach den §§ 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

§ 14 - Beurkundung

Die von den Vereinsorganen (vergl. § 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 15 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke darf nicht erfolgen.
2. Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter/innen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten für diese Zwecke eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten zur Kenntnis. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.
3. Als Mitglied des Landessportbundes und von Sportfachverbänden kann der Verein verpflichtet sein, Namen und Geburtsdaten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen (z. B. Vorstandsmitglied, Abteilungsleitung, Mannschaftsführung) ist der Verein berechtigt, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an die Verbände weiterzugeben und für Vereinszwecke zu veröffentlichen.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z. B. Veranstaltungen, Ehrungen, Spiel- und Turnierergebnisse, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Medien können u.a. die Vereinszeitschrift, Pressemedien, Aushänge und das Internet sein. Dabei können Name, Alter und bei dem entsprechenden Anlass erstellte Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung persönlicher Daten dieser Person mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
5. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z.B. Erstellung von Mitgliedsausweisen) Dienstleister zu beauftragen und diesen

die benötigten Mitgliederdaten zu übermitteln. Dies darf nur erfolgen, wenn diese Dienstleister die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze und dieser Satzung einhalten.

6. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand Details zum Datenschutz in einer Datenschutzordnung regeln.

§ 16 – Auflösung, Verschmelzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies gilt entsprechend für die Verschmelzung, sei es zur Neubildung, sei es zur Aufnahme als übertragender oder aufnehmender Verein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst über den Landessportbund Bremen oder seinen Rechtsnachfolger für den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Zweck im Wirkungsbereich des Vereins in Bremen-Huchting, zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit zuständige Finanzamt hierzu zu hören.

Wortlaut der Satzung in der Fassung der zuletzt gefassten Änderungsbeschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 24. Februar 2017, eingetragen im Vereinsregister am 18.05.2017

Der Vorstand